



Auskunft erteilt: Frau Hemmerle

Nr. 36 vom 14.09.2018

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
14.09.18	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Bolanden für das Jahr 2018 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	629
14.09.18	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Dannenfels für das Jahr 2018 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	630
14.09.18	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Morschheim für das Jahr 2018 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	631
14.09.18	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Stetten für das Jahr 2018 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	632
14.09.18	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Ortsgemeinde Jakobsweiler	633
14.08.18	Bekanntmachung über die Widmung von Gemeindestraßen in der Ortsgemeinde Ilbesheim	634

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
24.08.18	Bekanntmachung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Imsweiler; Flurbereinigungsbeschluss	637
14.09.18	Bekanntmachung der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH über Rohrnetzspülungen in den Gemeinden Marnheim, Mörsfeld und Oberwiesen	648
14.09.18	Bekanntmachung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz über die Mitwirkung der EVS 2018	649

www.kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Bolanden für das Jahr 2018 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Nachtragshaushaltssatzung und -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Bolanden für das Jahr 2018

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2018 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 13.09.2018 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2018 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 116), bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2018 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter <https://www.kirchheimbolanden.de/de/bolanden-rathaus-finanzen/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-bolanden.html> zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Bolanden haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 17.09.2018 bis 01.10.2018) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2018 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 14.09.2018
Verbandsgemeindeverwaltung
In Vertretung:

gez. Juchem

(Juchem)
Beigeordneter

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Dannenfels für das Jahr 2018 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Nachtragshaushaltssatzung und -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Dannenfels für das Jahr 2018

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2018 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 13.09.2018 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2018 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 116), bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2018 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter <https://www.kirchheimbolanden.de/de/dannenfels-rathaus-finanzen/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-dannenfels.html> zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Dannenfels haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 17.09.2018 bis 01.10.2018) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2018 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 14.09.2018
Verbandsgemeindeverwaltung
In Vertretung:

gez. Juchem

(Juchem)
Beigeordneter

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Morschheim für das Jahr 2018 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Nachtragshaushaltssatzung und -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Morschheim für das Jahr 2018

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2018 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 13.09.2018 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2018 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 116), bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2018 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter <https://www.kirchheimbolanden.de/de/morschheim-rathaus-finanzen/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-morschheim.html> zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Morschheim haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 17.09.2018 bis 01.10.2018) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2018 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 14.09.2018
Verbandsgemeindeverwaltung
In Vertretung:

gez. Juchem

(Juchem)
Beigeordneter

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Stetten für das Jahr 2018 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Nachtragshaushaltssatzung und –plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Stetten für das Jahr 2018

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2018 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 13.09.2018 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2018 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 116), bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2018 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter <https://www.kirchheimbolanden.de/de/stetten-rathaus-finanzen/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-stetten.html> zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Stetten haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 17.09.2018 bis 01.10.2018) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2018 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 14.09.2018
Verbandsgemeindeverwaltung
In Vertretung:

gez. Juchem

(Juchem)
Beigeordneter

Jahresabschluss 2016 der Ortsgemeinde Jakobsweiler

Der **Ortsgemeinderat der Gemeinde Jakobsweiler** hat in seiner Sitzung am **10.09.2018** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2016** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	254.320,57 €
Aufwendungen	272.642,64 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	-18.322,07 €
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	1.365.538,24 €

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2016** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **17.09.2018 bis 26.09.2018** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **14.09.2018**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Juchem

(Juchem)
Beigeordneter

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/540 103/06/KI

Bekanntmachung

Widmung von Gemeindestraßen in Ilbesheim

Der Ortsgemeinderat Ilbesheim hat in seiner Sitzung am 04.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die Straße „Auf dem Gleichen“, bestehend aus den Pl.-Nrn. 248/23, 249/8 und 249/33 sowie den Parkplatzflächen Pl.-Nrn. 248/21, 249/10 und 249/17, wird gem. §§ 36 i. V. m. 1 und 3 Satz 1 Nr. 3 a des Landesstraßengesetzes von Rheinland- Pfalz als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die gewidmete Straßenfläche ist im beil. Lageplan gekennzeichnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de

erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder

3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de


erhoben werden.

Fußnote:

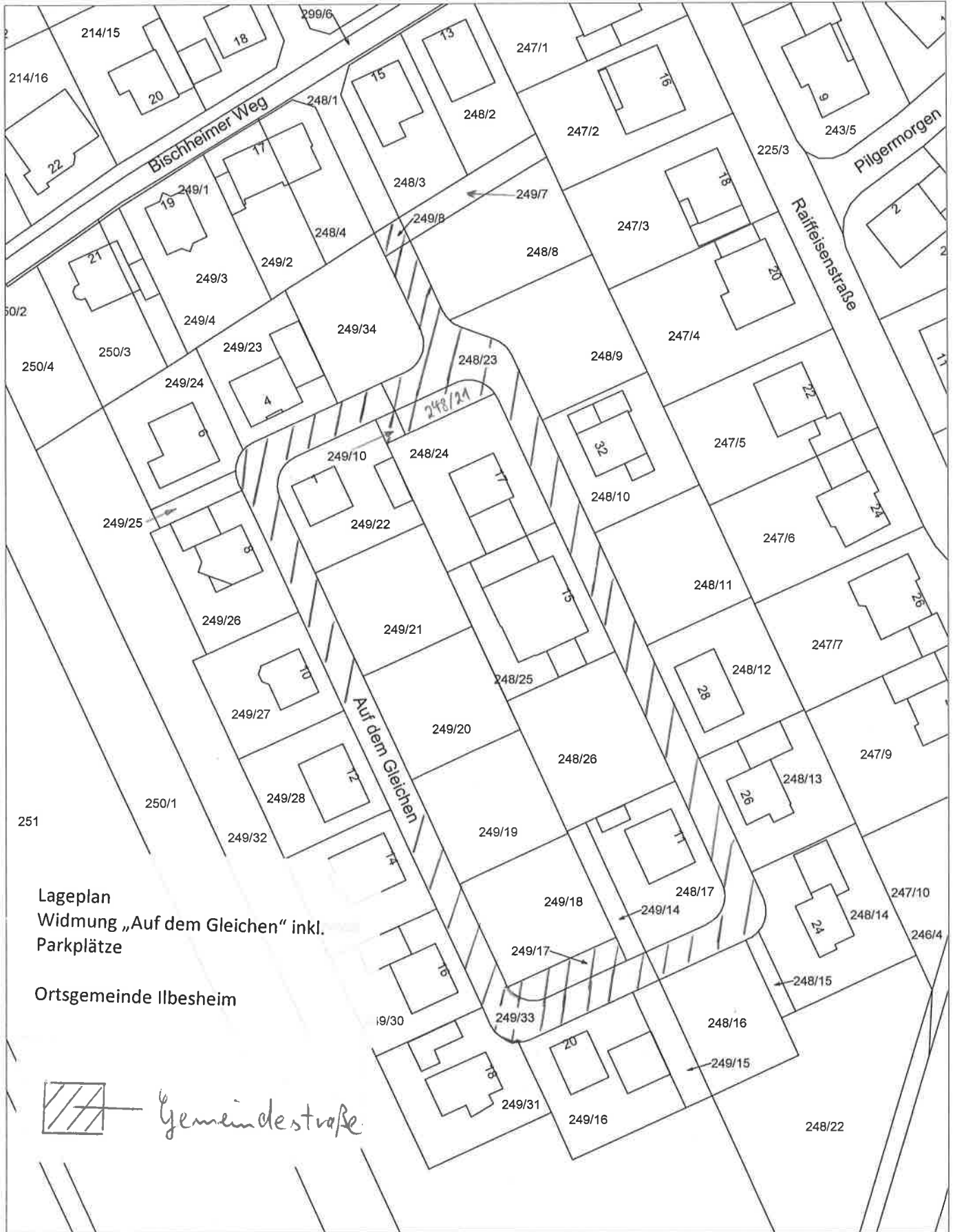
¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Kirchheimbolanden, den 14.09.2018

In Vertretung:


(Juchem)
Beigeordneter





Lageplan
 Widmung „Auf dem Gleichen“ inkl.
 Parkplätze
 Ortsgemeinde Ilbesheim



Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- u. Kartasterverwaltung RLP (Zustimmung v. 15.10.2012)



	Bearbeitet:	Datum:	27.02. 2018
	Plan-Nr.:	Maßstab:	1:1000

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Landentwicklung und Ländliche
Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Imsweiler
Aktenzeichen: 21200-HA2.3.

67655 Kaiserslautern, 24.08.2018
Fischerstraße 12
Telefon: 0631-36740
Telefax: 0631-3674255
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Imsweiler Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Imsweiler, Dörnbach, Gundersweiler, Rockenhausen und Schweisweiler das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Imsweiler

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie eine erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes zu ermöglichen oder auszuführen. Daneben sind Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen, die durch die Herstellung und Änderung von Infrastrukturanlagen entstehen oder entstanden sind.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Imsweiler

die Flurstücke Nrn. 208/1, 209/1, 210, 211, 212, 213/1, 215, 216/1, 216/2, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 225, 226, 227, 228, 229, 231, 232, 232/1, 233, 234, 235, 236, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 247, 248, 249, 250, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 294, 295, 296, 297/9, 298, 299, 300, 301, 301/4, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 337/3, 337/5, 338, 339, 340/2, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349/1, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 367, 368, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 383, 384, 385, 386, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397/1, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 425, 426, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434,

435, 436, 437, 438, 439, 440/1, 440/2, 441, 442, 443, 444, 445, 446,
 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 456, 457, 458, 459, 460,
 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468/2, 469, 470/2, 471, 472, 473,
 475, 476, 477, 478/1, 478/2, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486,
 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 495/2, 495/3, 495/4,
 495/5, 496, 497, 498, 499/1, 499/2, 500/2, 501/3, 501/4, 502, 503,
 503/2, 504, 505, 506/1, 506/2, 506/3, 506/4, 506/5, 506/6, 506/7,
 506/9, 507, 508/3, 508/4, 508/5, 508/7, 508/9, 518, 525/1, 526, 527,
 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540,
 557/2, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 566, 569, 571, 573, 574,
 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587,
 588, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 602,
 603, 604, 605/1, 605/2, 605/3, 605/4, 605/5, 605/6, 605/7, 605/8,
 605/9, 605/10, 605/11, 606, 607/2, 607/3, 607/5, 607/7, 608, 609,
 609/2, 610, 611, 612, 613/2, 614/2, 615, 616, 617, 618, 619, 620/3,
 620/4, 622, 622/2, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631,
 632/18, 632/40, 640, 641, 642/1, 642/2, 643, 644/2, 644/3, 650, 657,
 658, 659, 660/1, 660/2, 661, 662/2, 663, 679, 682, 683, 685, 686,
 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695/1, 695/2, 696, 724/2,
 724/5, 725/3, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735,
 735/8, 735/9, 735/12, 735/16, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742,
 743, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756,
 757, 758/1, 758/2, 759, 760, 761, 762, 764/4, 770, 771, 772, 773/1,
 773/2, 774, 775, 776, 777, 777/4, 777/6, 777/33, 777/35, 777/37,
 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790,
 791, 792, 793, 794, 795, 796, 798, 799, 800/1, 800/2, 801, 802, 803,
 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812/1, 812/2, 813, 814, 815,
 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828,
 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837/1, 837/2, 837/3, 838,
 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 850, 852, 852/2, 853, 854,
 855, 856, 857, 858, 859, 860, 860/2, 861, 862, 863, 864, 865, 866,
 867/1, 873, 874, 875, 878/11, 878/12, 879, 880, 881, 882, 883, 884,
 885, 886, 893, 893/2, 894, 894/2, 896, 897, 897/2, 898, 898/2, 900,
 905, 906, 907/2, 907/3, 908, 908/2, 909, 910, 910/2, 911, 911/1, 912,
 913, 914, 914/2, 914/3, 917, 918, 919, 919/2, 920, 921, 922, 923,
 924, 925, 926, 926/2, 927, 928, 929, 930, 930/2, 931, 931/2, 949,
 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 958/2, 958/3, 959, 960,
 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973,
 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 986, 987,
 988, 989, 990/1, 990/2, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999,
 1000, 1000/2, 1001, 1001/2, 1002, 1003, 1003/2, 1004, 1005, 1006,
 1007, 1008, 1014, 1015, 1015/2, 1016, 1017, 1018, 1019, 1019/2,
 1023, 1024, 1025, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035,
 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1047, 1048, 1049,
 1050, 1051, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057/1, 1057/2, 1058, 1063,
 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074,
 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1082, 1084, 1085, 1086, 1087,
 1088, 1089, 1090, 1092, 1157/4, 1158, 1159, 1160, 1163, 1164,
 1165, 1166, 1167, 1169/1, 1171/2, 1172/1, 1172/2, 1172/3, 1173,
 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180/1, 1181, 1183, 1184,
 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1201/12,
 1203, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213,
 1215, 1217, 1218, 1219, 1220, 1221, 1222, 1223, 1224, 1225, 1227,

1228, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240/1, 1240/2, 1240/3, 1241, 1242, 1243, 1246, 1247, 1248, 1249, 1250, 1251, 1252, 1253, 1254, 1255/1, 1255/3, 1255/4, 1256, 1257, 1258, 1259, 1269, 1270, 1271, 1273/1, 1274, 1275, 1276, 1277, 1278, 1279, 1280, 1281, 1282, 1283, 1284, 1285, 1286, 1287/1, 1287/2, 1288, 1289, 1290, 1291, 1292, 1293, 1294, 1295, 1299/2, 1299/3, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1306, 1307, 1308, 1309/1, 1309/2, 1310, 1311, 1316, 1317, 1318, 1319, 1320, 1321, 1322, 1323, 1326, 1327, 1328, 1329, 1330, 1331, 1332, 1333, 1334, 1335, 1337/1, 1337/2, 1340/1, 1340/2, 1341/1, 1341/2, 1342, 1343, 1344, 1345/1, 1345/2, 1346, 1347, 1348, 1349, 1350, 1351, 1352, 1353, 1355/1, 1355/2, 1356, 1357, 1358, 1359, 1367, 1368, 1369, 1370/1, 1370/2, 1371, 1372, 1373, 1374, 1375, 1376, 1377, 1378, 1379, 1380, 1381, 1382, 1383/1, 1383/2, 1384/1, 1384/2, 1385, 1386, 1387, 1388, 1389, 1390, 1391, 1392, 1393, 1394, 1395, 1396, 1397, 1398, 1399, 1400, 1401, 1402, 1403, 1404, 1405, 1406, 1407, 1408, 1409, 1410, 1411, 1412, 1413, 1414, 1415, 1416, 1417, 1418, 1419, 1421, 1422, 1423/1, 1423/2, 1424, 1425, 1426, 1427, 1428, 1429, 1430, 1431, 1432, 1433, 1434, 1435, 1436, 1437, 1438, 1439, 1440, 1441, 1442, 1443, 1444, 1445, 1446/1, 1446/2, 1446/3, 1446/4, 1447, 1448, 1448/5, 1448/6, 1449, 1450, 1451, 1452, 1453, 1454, 1455, 1456, 1457, 1458, 1459, 1460, 1461, 1462, 1463, 1464, 1465, 1466, 1467, 1468, 1469, 1470, 1478, 1479, 1481, 1482, 1483, 1484, 1485, 1486, 1487, 1489, 1490, 1491, 1492, 1493, 1494, 1495, 1496, 1497, 1498, 1499, 1500, 1501, 1502, 1503, 1504, 1506/1, 1506/2, 1506/3, 1507, 1508, 1509, 1510, 1511, 1512, 1513, 1514, 1515, 1516, 1517, 1518, 1519, 1520, 1521, 1522, 1523, 1524, 1525, 1526, 1527, 1528, 1529, 1530, 1531/2, 1532, 1533/1, 1533/2, 1534, 1538/2, 1555, 1556, 1557, 1558/2, 1558/6, 1558/7, 1558/8, 1559, 1560, 1561, 1563/1, 1565, 1566, 1567, 1568, 1569, 1570, 1571, 1572, 1573, 1574, 1575 und 1576.

Gemarkung Dörnbach

die Flurstücke Nrn. 967/3, 1394, 1400, 1402, 1410, 1412, 1414, 1415, 1420, 1428/2, 1430, 1431, 1432, 1433, 1433/2, 1435/2, 1436, 1538, 1538/2 und 1540.

Gemarkung Gundersweiler

die Flurstücke Nrn. 185/3, 195, 196/1, 222, 1025, 1026, 1054, 1055, 1056, 1057, 1059, 1060, 1061/1, 1062, 1063, 1065, 1067, 1068, 1069, 1070, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1078/1, 1085/1, 1119/2, 1193/1 und 1215.

Gemarkung Rockenhausen

die Flurstücke Nrn. 505/4, 580/20, 580/51, 783/2, 783/3, 783/5, 783/8, 783/9, 791/11, 791/12, 1168, 1169, 1170, 1170/2, 1171, 1172/2, 1172/3, 1172/4, 1753/3, 1765/4, 1765/6, 1766/2, 1772, 1774/4, 1774/6, 1774/7, 1775/2, 1776/2, 1786/3, 1796, 1797, 1797/2, 1798, 1798/2, 1798/4, 1798/5, 1799, 1800, 1801, 1802, 1802/2, 1803, 1804, 1804/2, 1804/3, 1805, 1805/2, 1805/3, 1806, 1807, 1808, 1808/3, 1809/2, 1809/5, 1810, 1811, 1812/1, 1813/2, 1813/3, 1815/3 und 1990/91.

Gemarkung Schweisweiler

die Flurstücke Nrn. 11/5, 11/6, 11/7, 80/2, 81, 82, 83, 84, 85, 86/1, 86/2, 86/3, 116, 116/2, 116/3, 117, 117/4, 117/6, 117/7, 118, 118/2, 118/3, 118/4, 119, 119/2, 120/2, 120/8, 120/10, 120/12, 121/9, 148/4, 412/6, 597/2, 597/5, 597/6, 656/16, 674/8, 871/15, 1203, 1204 und 1205/6.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Imsweiler”

Ihr Sitz ist in Imsweiler, Landkreis Donnersbergkreis.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der von der Landwirtschaftsbehörde zu genehmigende Umbruch von Grünlandflächen bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 (2) des Gesetzes vom 8.10.2017 (BGBl.

S. 3546), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegt zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

**der Verbandsgemeindeverwaltung Rockenhausen,
Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen**

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 dargestellt.

Der Beschluss und die Übersichtskarte können ebenfalls im Internet unter www.dlr.rlp.de/... (Direkt zu „Bodenordnungsverfahren“) eingesehen werden.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 656 ha. In das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Imsweiler ist die gesamte Gemarkung Imsweiler mit Ausnahme der bebauten Ortslage sowie dem westlichen Gemarkungsteil um die Exklaven Spreiterhof und Felsbergerhof einbezogen. Daneben sind Randflächen aus der Gemarkung Dörnbach, der Gemarkung Gundersweiler, aus der Gemarkung Rockenhausen sowie aus der Gemarkung Schweisweiler einbezogen. Die Einbeziehung von Flächen aus mehreren Gemarkungen in ein einziges Verfahren ist aus Gründen vorherrschender Besitzverzahnungen und aus vermessungstechnischen Gründen geboten.

Das Verfahrensgebiet umfasst landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Die Ortsgemeinde Imsweiler hat am 02.02.2017 bei dem DLR Westpfalz einen Antrag auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Westpfalz am 20.11.2017 in einer Aufklärungsversammlung in Imsweiler eingehend über das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens
- Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Imsweiler wird angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege - z.B. auch der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ - zu ermöglichen oder auszuführen sowie Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen, die durch die Herstellung von Infrastrukturanlagen oder ähnlichen Maßnahmen entstehen oder entstanden sind (z.B. Windkraft, Straßenaus- und Straßenneubau).

Dies erfolgt durch Bodenordnungsmaßnahmen in der Feldlage.

Nach den Ergebnissen der projektbezogenen Untersuchung (PU) wird folgendes festgestellt:

Mit Ausnahme der östlichen Gemarkungsspitze Richtung Schweisweiler (rund 50 ha, überwiegend Wald) wurde im Untersuchungsgebiet um 1970 eine klassische Flurbereinigung nach § 1 FlurbG durchgeführt.

Die seinerzeit sehr engmaschig geschaffene Flurstruktur wird den heutigen Anforderungen einer rationellen Bewirtschaftung mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen nicht mehr gerecht. Folgende Strukturdaten verdeutlichen dies:

- Die Schlaglänge beträgt durchschnittlich nur knapp 200 m und ist damit für eine schlagkräftige Bewirtschaftung deutlich zu kurz.
- Die landwirtschaftlichen Flurstücke (rund 500) sind im Durchschnitt nur knapp 0,8 ha groß.
- Auch die durchschnittliche Besitzstückgröße (zusammenhängende Eigentums- und Pachtflächen) konnte auf den Ackerflächen bisher nicht über durchschnittlich 2 ha hinaus vergrößert werden.

Auf der Basis dieser Strukturdaten ist die wirtschaftliche Auslastung moderner landwirtschaftlicher Maschinen nicht möglich.

Die vorgefundene Flurverfassung entspricht damit nicht den neuzeitlichen und künftigen Anforderungen, die aus betriebs- und arbeitswirtschaftlicher sowie produktionstechnischer Sicht der landwirtschaftlichen Unternehmen an wettbewerbsfähige Schlaggrößen gestellt werden. Wettbewerbsfähige Flurstrukturen setzen heute bei guter

Erschließung Besitzstückgrößen von mindestens 5, besser 10 ha und Schlaglängen von ca. 500 m voraus, soweit dies topografisch möglich ist. Hierbei sind auch die Pachtflächen in zweckmäßiger Weise für die Neuordnung frühzeitig im Verfahrensablauf zu berücksichtigen.

Zusätzlich kann die Bildung noch größerer Bewirtschaftungseinheiten durch langfristige Pachtverträge unterstützt werden. Hierdurch haben die Verpächter den Vorteil, dass die langfristige Verpachtung ihrer Grundstücke gesichert ist und damit der Wert der Grundstücke erhalten bleibt.

Der schnell fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft erfordert eine bessere Arrondierung der Wirtschaftsflächen der landwirtschaftlichen Betriebe.

Durch die Ausdünnung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegenetzes bei günstigerer Trassenführung, durch eine Verbesserung des Ausbauzustandes der verbleibenden Hauptwirtschaftswege und durch die Vergrößerung der Wirtschaftsflächen im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens können die wesentlichen Voraussetzungen für eine leistungs- und wettbewerbsfähige, marktorientierte und umweltschonende Landwirtschaft geschaffen werden. Eine wettbewerbsfähige und standortgerechte Landwirtschaft trägt zugleich entscheidend dazu bei, dass die Kulturlandschaft erhalten wird und dieser ländliche Raum seine Wohn-, Wirtschafts-, ökologische Ausgleichs- und Erholungsfunktion erfüllen kann. Das Verfahren hat eine hohe Bedeutung als Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft.

Mit der klassischen Flurbereinigung in den siebziger Jahren war eine zum damaligen Zeitpunkt aktuelle Katastererneuerung verbunden.

Die damals erzeugten Koordinaten und die daraus ermittelten Flächenangaben der Flurstücke entsprechen nicht mehr den heutigen Genauigkeitsanforderungen an ein modernes Liegenschaftskataster.

Die Übereinstimmung zwischen Örtlichkeit und Liegenschaftskataster ist vor Allem bei den damals sogenannten „schwer“ befestigten Wegen festzustellen. Bei unbefestigten Wegen, sofern diese überhaupt noch vorhanden sind, ist in weiten Bereichen die Übereinstimmung nicht mehr gegeben.

Die Grundstücke des Verfahrensgebietes sind teilweise für die jeweilige Nutzung ungünstig geformt. Nicht alle Besitzstände sind derzeit in gewünschtem und möglichem Umfang arrondiert. Die Grundstückszuschnitte sind zu verbessern. Einige Grundstücke, im damals nicht flurbereinigten Teil der Gemarkung sind bislang noch nicht erschlossen.

Durch den Ausbau der Bundesstraße B 48 für die Umgehung der Ortslage von Imsweiler werden forst- und landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. In diesem Zusammenhang bietet das Flurbereinigungsverfahren einerseits die Möglichkeit Interessenkollisionen zu beseitigen, andererseits erforderliche wasserwirtschaftliche und landespflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu bündeln.

Zur Verbesserung der strukturellen Mängel ist die Durchführung einer Bodenordnung dringend notwendig. Sie ist die Voraussetzung für eine effizientere Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen sowie für die Umsetzung von Infrastrukturplanungen und Zielvorstellungen der Landespflege und Naherholung. Eine Bodenordnung nach dem

Flurbereinigungsgesetz könnte insbesondere folgende Vorteile bringen bzw. Verbesserungen bewirken:

- Verringerung der Besitzersplitterung und Arrondierung der Eigentums- und Pachtflächen zu möglichst großen und zweckmäßig geformten Einheiten, die eine moderne und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung ermöglichen.
- Vergrößerung der Schlaglänge durch Herausnahme störender Wege. Dies spart den Landwirten Bewirtschaftungskosten und den Kommunen Wegeunterhaltungskosten.
- Verbesserung der Erschließung durch Verbreiterung und Befestigung der notwendigen Wege für eine Achslast von mindestens 12 t entsprechend dem Bedarf moderner landwirtschaftlicher Großmaschinen.
- Unterstützung und Begleitung des Neubaus der B 48 (Ortsumgehung Imsweiler) als wichtige überregionale Infrastrukturmaßnahme.
- Unterstützung der kommunalen und sonstigen Planungen im Außenbereich bzgl. Freizeitgestaltung, Naherholung und Tourismus.
- Inwertsetzung des Privatwaldes durch Arrondierung und Erschließung; Entflechtung vom Staats- und Körperschaftswald.
- Förderung des Naturschutzes zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren kann darüber hinaus die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen schaffen, so auch Grundlage sein für die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung".

Nach § 7 FlurbG ist das Flurbereinigungsgebiet so abgegrenzt, dass der Zweck des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Imsweiler möglichst vollkommen erreicht werden kann.

Soweit geschlossene Waldflächen in das Flurbereinigungsgebiet einbezogen werden, erfolgt dies sowohl aus vermessungstechnischen Gründen, um die Verfahrensgrenze möglichst effizient und kostengünstig katasterteknisch bestimmen zu können, als auch, auf Anregung des Forstamtes Kirchheimbolanden, zur notwendigen Arrondierung und Konsolidierung.

Die Einbeziehung von geringfügigen Flächen aus mehreren benachbarten Gemarkungen in ein einziges Verfahren ist aus Gründen vorhandener Besitzverzahnungen und aus vermessungstechnischen Gründen geboten.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele nur mit einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz erreichen. Mit Hilfe der verfügbaren Instrumente der Pachtsteuerung und -förderung können die agrarstrukturellen Ziele zusätzlich unterstützt und die Ergebnisse weiter verbessert werden. Das DLR Westpfalz hat vor dem Hintergrund dieser Ziele und den objektiv vorliegenden Ausgangs- und Rahmenbedingungen diejenige Verfahrensart ausgewählt, die den effektivsten Weg zur Zielerreichung beinhaltet. Dies ist ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren.

Das Interesse der Beteiligten an dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren liegt vor. Dies hat sich sowohl in vorausgegangenen Gesprächen und Terminen mit Vertretern der Ortsgemeinde, ihren Bürgerinnen und Bürgern als auch in der Aufklärungsversammlung am 25.10.2017 bestätigt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens alsbald begonnen wird, damit die angestrebten Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Imsweiler erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen, bebaut oder neu gestaltet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die erwarteten Vorteile in Imsweiler ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,
Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.

Im Auftrag

Horst Semar

ROHRNETZSPÜLUNG

Die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH teilt mit, dass an folgenden Wochentagen Rohrnetzspülungen vorgenommen werden:

VG	ORT	TAG	Von	Bis	Tage
Kirchheimbolanden	Marnheim	Di – Fr	18.09.18	21.09.18	4
Kirchheimbolanden	Oberwiesen	Mo – Di	24.09.18	25.09.18	2
Kirchheimbolanden	Mörsfeld	Mi - Fr	26.09.18	28.09.18	3

Während des Spülvorgangs muss mit einem Druckabfall und einer Trübung des Wassers gerechnet werden. Diese Trübung ist nicht gesundheitsschädlich, kann sich aber z.B. beim Betrieb der Waschmaschine auswirken. Durch ein Ablaufen des Wassers lässt sich die Braunfärbung schnell beseitigen. Kontrollieren Sie Ihren Wasserfilter auf Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit.

Sollte es bedingt durch die Spülung dennoch einmal in einer Kundenanlage zu einem Druckabfall durch zugesetzte Schmutzfilter, Perlatoren und Duschköpfe kommen, wird von der **wvr** den Kunden empfohlen, den Filter in der Anlage rückzuspülen oder die Filterkerze auszuwechseln sowie, falls erforderlich, Perlatoren und Duschköpfe zu reinigen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihre
wvr Wasserversorgung
 Rheinhessen-Pfalz GmbH



100 Euro Prämie für die Teilnahme an der EVS 2018: Machen auch Sie noch mit!

Noch bis zum 26. September können sich Haushalte für eine Teilnahme an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 (EVS) anmelden. Für diese Erhebung sucht das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz insbesondere Haushalte von Selbständigen, Arbeiterhaushalte mit einem oder zwei Kindern sowie Haushalte mit nicht erwerbstätigen Personen – jedoch nur in wenigen Fällen Pensionärs- oder Rentnerhaushalte.

Auch für andere Haushaltstypen benötigt das Amt noch einige Mitwirkende. Unter www.statistik.rlp.de/de/gesellschaft-staat/evs-2018 oder telefonisch unter der kostenfreien Rufnummer 0800 387 2003 können sich Interessierte informieren und direkt für eine Teilnahme im vierten Quartal 2018 bewerben. Als kleines Dankeschön erhalten Haushalte, die im Rahmen einer Stichprobenziehung ausgewählt werden, nach Rücksendung der korrekt ausgefüllten Unterlagen eine Prämie in Höhe von mindestens 100 Euro.